

Der Sprachdienst

Gesellschaft für deutsche Sprache



Jochen A. Bär

Pflicht – aus linguistischer Sicht

Mads Christiansen

Dem Täter auf der Spur

Syntaktische Komplexität in der forensischen Linguistik

Christoph Frilling

»Höhere Begattung« und »Gefühskeuschheit«

Zur sprachlichen Spiegelung von *Liebe* und *lieben*

Interview

Buchbesprechung

Fragen und Antworten

Aus der [GfdS]

Preisaufgabe

Zeit-Wort

3/25

Jahrgang 69
Mai–Juni

Inhalt

<i>Jochen A. Bär</i>	
Pflicht – aus linguistischer Sicht	81
<i>Mads Christiansen</i>	
Dem Täter auf der Spur	
Syntaktische Komplexität in der forensischen Linguistik	94
<i>Christoph Frilling</i>	
»Höhere Begattung« und	
»Gefühlskeuschheit«	
Zur sprachlichen Spiegelung von <i>Liebe</i> und <i>lieben</i>	98
Frauke Rüdebusch im Interview mit Torsten Siever:	
Der Vorname – Möglichkeiten, Grenzen, Moden.....	107
Buchbesprechung: Wiard Raveling:	
Knetet die Lady das Brot? Interessante und überraschende Etymologien	
<i>Bedia Vidua</i>	112
Fragen und Antworten.....	114
Orthografie & Typografie:	
Satzarten.....	117
Zahlen: 55 % der Deutschen vertrauen den Öffentlich-Rechtlichen	118
Aus der [GfdS]	120
Preisaufgabe	124
Zeit-Wort: <i>FLINTA+</i>	125

Impressum

Anschrift (Herausgeberin, Redaktion, Verlag, Vertrieb, Anzeigen):

Gesellschaft für deutsche Sprache e. V.
Spiegelgasse 7
65183 Wiesbaden
Telefon: +49 (0)611 99955-0
Telefax: +49 (0)611 99955-30
E-Mail: sekr@gfds.de (Vertrieb)
sprachdienst@gfds.de (Redaktion)
Internet: www.gfds.de

Herausgegeben von Dr. Andrea-Eva Ewels im Auftrag der Gesellschaft für deutsche Sprache (Wiesbaden)

Redaktion: Dr. Torsten Siever im Zusammenwirken mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft für deutsche Sprache

Verlag und Vertrieb: Gesellschaft für deutsche Sprache e. V.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Gesellschaft für deutsche Sprache e. V.

Druck: clasen GmbH, Düsseldorf

Gestaltung: Titelseite: Susanne Kreuzer, Mainz
Layout: Petra Wilhelm, Wiesloch
Satz: Dr. Torsten Siever, Wiesbaden

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Auffassung der Redaktion wieder.

Bestellungen nehmen jede Buchhandlung und die Gesellschaft für deutsche Sprache entgegen.

Der Sprachdienst erscheint in sechs Ausgaben jährlich in der Regel zweimonatlich.

Ein Abonnement gilt, falls nicht befristet bestellt, zur Fortsetzung bis auf Widerruf. Kündigungen des Abonnements können nur bis zum Ablauf eines Jahres erfolgen und müssen bis 15. November des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Für Mitglieder der Gesellschaft für deutsche Sprache gilt der ermäßigte Bezugspreis.

Alle Rechte vorbehalten.

ISSN 0038-8459, <https://doi.org/10.53371/61294>

 Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Gefördert durch:

Liebe Mitglieder der Gesellschaft für deutsche Sprache, liebe Leserinnen und Leser,

der Vorsitzende der GfdS, Prof. Dr. Jochen A. Bär, beginnt diese Ausgabe mit einer Betrachtung von Pflicht und rückt diese in den Kontext von Neigung und Recht. Im Anschluss erläutert Dr. Mads Christiansen, wie syntaktische Komplexität in der forensischen Linguistik genutzt werden kann (S. 94). Dr. Christoph Frilling widmet sich praktisch dem Gegenteil: der Liebe – historisch, literarisch, sprachlich (S. 98). Und da die beliebtesten Vornamen jüngst von der GfdS veröffentlicht worden sind, begeben wir uns mit Frauke Rüdebusch in ein Interview zum Thema Vornamen (S. 107). Warum dazu auch das Zeit-Wort *FLINTA+* passt, erfahren Sie nach der Lektüre des Interviews ab S. 125.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und einen schönen Sommer.

Herausgeberin und Redaktion

VERANT WORT UNG



Wo es Bildung gibt, besteht die Pflicht, sie zu erlangen

Fotos: Gerd Altmann (Pixabay, mod.)

Pflicht – aus linguistischer Sicht

Von Jochen A. Bär

Ließe man sich einfallen – was vorzuschlagen in Zeiten posthumanistischer Bildungspolitik niemandem naheläge –, bei einem klassischen Autor Anregungen zur Beschäftigung mit Pflicht zu suchen, so griffe man wohl zuerst zu Ciceros Spätwerk *De officiis* (Über die Pflichten, entstanden 44 v. Chr.). Dabei käme un schwer zu Bewusstsein, dass die römische Vorstellung von Pflicht offenbar eine andere war als unsere: was nicht allein auf den zeitlichen Abstand von mehr als zwei Jahrtausenden, sondern insbesondere auch auf den sprachlichen Unterschied zurückzuführen ist. Wörter stehen nämlich im Hinblick auf ihre Bedeutung nie mals isoliert für sich, sondern erscheinen immer im Rahmen von Wortfeldern, d.h. Ensembles von Wörtern mit ähnlicher Bedeutung, und von Wortbildung ver wandtschaften, durch die sie, gewissermaßen von der Seite her, semantische Bestimmung erfahren. Die Bedeutungen der Wörter eines Wortfeldes überlagern sich, wobei die Überlagerung jedoch in aller Regel nicht vollständig ist. So erklärt sich die bekannte Erfahrung, dass zwei vermeintlich gleichbedeutende Wörter sich nicht immer und überall synonym verwenden lassen: Es kommt, wie man gemeinhin sagt, »auf den Zusammenhang an«. Das gilt in besonderem Maße auch für das Übersetzen aus einer Sprache in eine andere. Im Lateinischen steht das Wort *officium*, das wohl aus *opi-ficium* (Verrichtung einer Arbeit) zusammen gezogen ist und von dem sich die deutschen Wörter *offiziell* und *Offizier* ableiten, insbesondere für eine Amts- oder Dienstpflicht. Semantisch unterscheidet es sich

damit von wortfeldverwandten Ausdrücken wie *fas*¹, *obligatio*², *pars*³ und *pietas*⁴. Die Gesamtsemantik des Pflichtbegriffs ist unter allen Einheiten des Wortfeldes gewissermaßen aufgeteilt; gäbe es eine Einheit weniger im Feld, so wäre die Bedeutung mindestens einer der anderen anders zugeschnitten.

Es ist zudem bekannt, dass Ciceros Schrift von dem Werk *περὶ τοῦ καθῆκοντος* (*peri tū kathēkontos* ›Über die Pflichten‹) des späthellenistischen Philosophen Panaitios von Rhodos inspiriert ist. Die Vorstellung, die man im Griechischen mit *καθῆκων* (*kathēkōn* ›Pflicht‹) verband, dürfte sich allerdings von demjenigen unterschieden haben, was für den Römer bei seinem lateinischen Wort *officium* mit schwang. Das zugrunde liegende griechische Verb *καθήκειν* (*kathēkein*) bedeutet so viel wie ›herabkommen, (auf jemanden) herniederkommen‹. *Kathēkōn* hätte also (nämlich hinsichtlich des Aspekts des Unverfügablen, der Schicksalhaftigkeit) am ehesten dem lateinischen *fas* entsprochen – allerdings mit dem Unterschied, dass dabei (vgl. Anm. 1) eher der Akt des Aussprechens einer Aufgabe oder Verpflichtung, beim griechischen Wort hingegen die Vorstellung des Auferlegens im wörtlichen Sinne im Vordergrund gestanden haben dürfte.

Bei alledem geht es freilich nicht um »richtig« oder »falsch« einer Wortverwendung. In vielen Zusammenhängen lässt sich dasjenige, was absolut gesehen nur mehr oder weniger aufeinanderpasst, ja durchaus als Ersatz oder Übersetzung brauchen. Es geht aber darum, durch das genaue Hinsehen oder -hören auf Sprache (und dazu gehört eben auch der Blick auf einsprachspezifische Synonymenfelder sowie auf etymologische Zusammenhänge) ein Gespür dafür zu bekommen, dass *Pflicht* nicht nur nicht das Gleiche ist wie *officium* oder *kathēkōn*, sondern dass nicht einmal *Pflicht* und *Pflicht*, *officium* und *officium* oder *kathēkōn* und *kathēkōn* jeweils das Gleiche sein muss. Mit anderen Worten: Es geht um die Feinheiten semantischer Differenzierung.

Lexikografisches

Wörterbücher geben eine erste und im Idealfall auch schon hinreichend fundierte Orientierung über die Verwendungsweise von Wörtern. Bei Fragen zur Semantik zieht man sogenannte semasiologische Wörterbücher heran, z. B. den zehnbändigen Duden,⁵ der allerdings im Fall von *Pflicht* nicht allzu detailliert arbeitet. Er unterscheidet lediglich zwei Wortbedeutungen: ›Aufgabe, die jemandem aus

¹ ›Heilige, von einer höheren Macht eingeforderte Pflicht: verwandt mit *fari* ›aussprechen, kundtun, verkünden‹ (z. B. vom göttlichen Willen oder vom Urteil des Richters gesagt) und *fatum* ›Schicksal, Verhängnis‹.

² Wörtlich: ›Anbindung, Verbindung. Im juristischen Sinne ist beispielsweise die Verpflichtung des Schuldners gegenüber seinem Gläubiger oder die Verbindlichkeit im Rahmen einer Bürgschaft gemeint.‹

³ ›Teil, Anteil, speziell auch ›(zugewiesene) Rolle, (zuteilgewordene) Aufgabe‹.

⁴ Die weithin übliche Übersetzung von *pietas* mit ›Frömmigkeit‹ beleuchtet lediglich einen Teilaspekt. Das Wort steht im umfanglicheren Sinne für eine jemandem zukommende ehrerbietige Haltung: beispielsweise des Menschen gegenüber den Göttern und den Ahnen, aber auch des Kindes gegenüber seinen Eltern.

⁵ *Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden*, 3., völlig neu bearb. u. erw. Aufl., hg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion, Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 1999.

ethischen, moralischen, religiösen Gründen erwächst und deren Erfüllung er sich einer inneren Notwendigkeit zufolge nicht entziehen kann oder die jemandem obliegt, die als Anforderung von außen an ihn herantritt und für ihn verbindlich ist, sowie ‚bei einem sportlichen Wettkampf vorgeschriebene Übung(en)‘ im Unterschied zur Kür.

Ohne Weiteres leuchtet ein, dass die erste dieser Bedeutungen mancherlei Divergentes umfasst. Eine etwas differenzierte Darstellung liefert in dieser Hinsicht das *Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS)*⁶, das zwar ebenfalls – der Sache nach in weitgehender Übereinstimmung mit dem Duden – nur zwei Bedeutungen ansetzt, die erste von beiden aber noch einmal untergliedert.

Bedeutungsübersicht

1. von historisch gewordenen gesellschaftlichen Normen bestimmte Forderung an das Verhalten, Handeln des Menschen in der Gesellschaft
 - a) aufgrund moralischer, rechtlicher, politischer Prinzipien
 - b) in Übereinstimmung mit einem erteilten Auftrag, einer Abmachung
2. [Sport] Pflichtübung

Abb. 1: <https://www.dwds.de/wb/Pflicht> (Stand: 24.04.2025)

Hilfreich erscheint dabei die Unterscheidung zwischen a) konstellationsunabhängig bestehender oder als bestehend empfundener, gedachter, jedenfalls akzeptierter Pflicht und b) solcher Pflicht, die in bestimmten konkreten Situationen einer Person von anderer Seite (einem Auftraggeber, Vertragspartner o. Ä.) auferlegt wird. Für a) liefert das DWDS Verwendungsbeispiele wie *eine moralische, sittliche, menschliche, kindliche, elterliche Pflicht, die Pflicht zur Entwicklung der eigenen Fähigkeiten und zur Erhöhung der Leistung, eine Pflicht der Höflichkeit und er hat seine Pflicht, für die Mutter zu sorgen, missachtet*, für b) lediglich das Beispiel *jmdn. von seiner Pflicht am Krankenbett entbinden*. Dabei wird schon klar, dass die Unterscheidung zwischen a) und b) im Einzelfall schwierig ist, denn so etwas wie die *Pflicht, für die Mutter zu sorgen*, kann fließend übergehen in eine *Pflicht am Krankenbett*. Man kann also der Darstellung des DWDS entnehmen, dass es in jedem Fall sinnvoll sein wird, sich die konkreten Einzelverwendungen – die Lexikografie spricht von Belegstellen oder Belegen – des Wortes *Pflicht* näher anzusehen, um sich gegebenenfalls ein eigenes Urteil zu bilden. Das DWDS gibt, mittels eines Algorithmus ausgesucht, eine Reihe solcher Belege und eröffnet zudem die Möglichkeit einer

⁶ *Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache. Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute*, <https://www.dwds.de>. – Das DWDS ist kein Wörterbuch im herkömmlichen Sinne, sondern ein digitales lexikalisches Informationssystem, das neben den traditionellen lexikografischen Angaben eine Reihe von weiteren Informationstypen sowie Instrumenten für weitergehende Recherche zur Verfügung stellt. Es erfüllt damit ein Grundanliegen der neueren Lexikografietheorie, das darin besteht, die Grenze zwischen bloßem Sichbegnügen mit reduzierten, von Fachleuten ausgewählten Informationen und eigenständiger Forschungstätigkeit durchlässig zu machen. Die rein rezeptive Wörterbuchbenutzung früherer Zeiten (die bei entsprechendem Bedarf gleichwohl noch möglich ist) kann also in aktive Expertenschaft übergehen; das Wörterbuch wird vom bloßen Hilfsmittel zum veritablen Forschungsinstrument.

eigenständigen Recherche in den digitalen Korpora (den Quellsammlungen), die dem Wörterbuch zugrunde liegen.

Legt man Wert auf weitere Informationen, so findet man im DWDS eine Verlaufskurve zur relativen Worthäufigkeit (Abb. 2).⁷ *Pflicht* ist demnach ein durchaus einigermaßen häufig belegtes Wort – weniger häufig als beispielsweise das Adjektiv *gut* oder das Verb *sein*, aber deutlich häufiger als etwa das Verb *schwurbeln* oder das Substantiv *Kontorsion*⁸ – und die Kurve weist einen absoluten Höhepunkt des Gebrauchs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf. Die Vermutung liegt nahe, dass dies in einem Zusammenhang mit der Philosophie des Deutschen Idealismus steht, die insbesondere bei Immanuel Kant und in seiner Nachfolge eine Ethik der Pflicht propagierte. Demgegenüber wird (nach Abschwächungen und weiteren, allerdings nicht ganz so ausgeprägten Höhepunkten zur Zeit der antinapoleonischen Kriege anfangs des 19. Jahrhunderts, des deutsch-französischen Krieges 1870/71 sowie kurz nach dem ersten Weltkrieg) im Verlauf des 20. Jahrhunderts das Wort *Pflicht* zunehmend seltener verwendet. Einen etwas detaillierteren Blick auf die zweite Hälfte des 20. und das erste Viertel des 21. Jahrhunderts ermöglicht die ebenfalls im DWDS verfügbare Verlaufskurve von 1946 bis 2024 (Abb. 3), die erkennen lässt: 1968 wird, vermutlich vor dem Hintergrund der studentischen Unruhen, punktuell noch einmal in stärkerem Umfang über *Pflicht* debattiert; in den Jahrzehnten vor und nach 2000 (die Jahrtausendwende ist gekennzeichnet durch den schwarzen Pfeil in der Grafik) verharrt die Gebrauchshäufigkeit auf niedrigem Niveau; erst in den Corona-Jahren ist wieder ein etwas ausgeprägterer, allerdings auch nicht dauerhafter Anstieg zu verzeichnen.

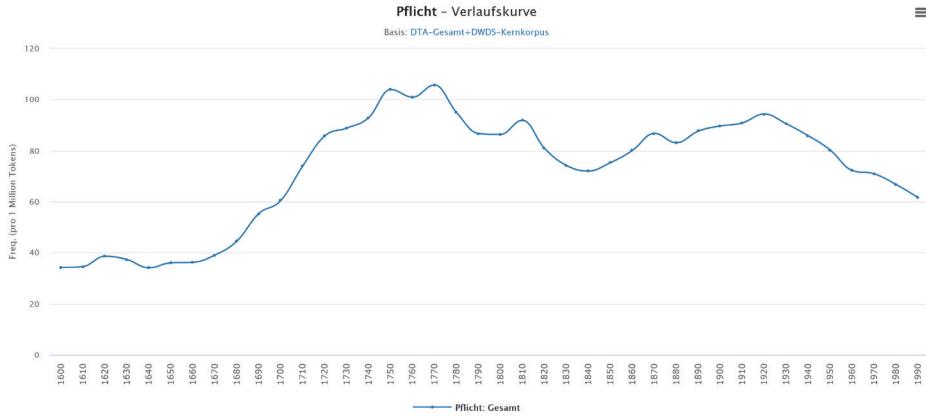


Abb. 2: Digital erstellte Verlaufskurve von *Pflicht* im DWDS für den Zeitraum von 1600 bis 2000 auf der Basis des DWDS-Gesamtkorpus (<https://www.dwds.de/wb/Pflicht>, Stand: 24.04.2025)

⁷ Angegeben wird die Anzahl der Belege für *Pflicht* im Verhältnis zu 1 Million Textwörtern; ein Wert von 100 in der vertikalen y-Achse des Schaubildes steht also für eine relative Worthäufigkeit von 1 : 10 000 oder 0,01 %.

⁸ Vgl. <https://www.dwds.de/d/worthaeufigkeit> (Stand: 16.04.2025).

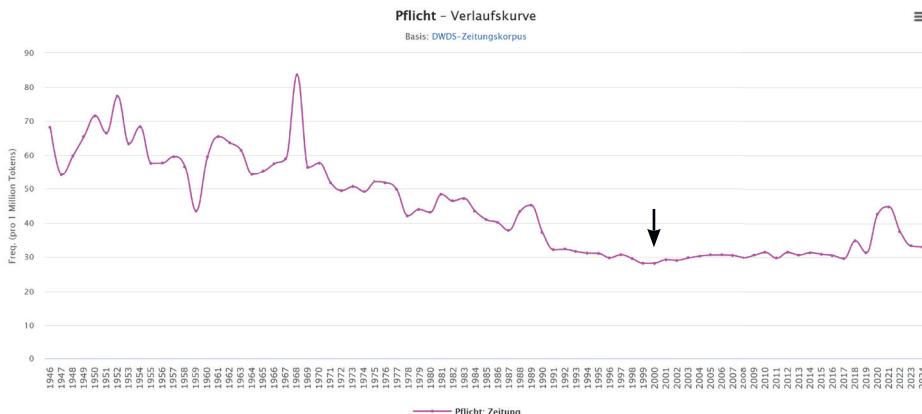


Abb. 3: Digital erstellte Verlaufskurve von Pflicht im DWDS für den Zeitraum von 1946 bis 2024 auf der Basis des DWDS-Zeitungskorpus (<https://www.dwds.de/wb/Pflicht>, Stand: 24.04.2025)

Mit einiger Abstraktion lässt sich aus diesen Grafiken ablesen: Das Wort *Pflicht* spielt, nach seiner Hochkonjunktur im 18. und auch noch im 19. Jahrhundert, offenbar vor allem in Krisensituationen eine Rolle in der öffentlichen Diskussion; allerdings ist es in der heutigen Freizeit- und Spaßgesellschaft deutlich weniger populär als in früheren Zeiten.

Ein weiterer hier relevanter Punkt hinsichtlich der Fülle an Informationen, die das DWDS zur Verfügung stellt, sind die Angaben zur onomasiologischen und syntagmatischen Vernetzung, die systematisch erstmals von Oskar Reichmann⁹ in die Bedeutungslexikografie eingeführt wurden. Damit sind einerseits Ausdrücke im unmittelbaren textuellen Umfeld eines zu erläuternden Wortes gemeint, die sich als wortfeldzugehörig interpretieren lassen (bei *Pflicht* beispielsweise *Obliegenheit*, *Schuldigkeit* oder *Verbindlichkeit*), andererseits Ausdrücke, mit denen ein zu erläuterndes Wort grammatisch strukturierte Gefüge bildet: z. B. (s)eine *Pflicht erfüllen*, (s)einer *Pflicht nachkommen*, *jemanden in (die) Pflicht nehmen*, *jemanden von (s)einer Pflicht entbinden*. Zwar legt das DWDS ein engeres Verständnis von Wortfeld¹⁰ zugrunde, so dass es bei den Angaben zur onomasiologischen Vernetzung zunächst lediglich bedeutungsverwandte Ausdrücke listet; man kann sich aber durch ein paar gezielte Klicks das gesamte Wortprofil, also eine – wiederum maschinell erstellte – Auflistung »sprachlich bedeutsame[r] Wortverbindungen, so genannte[r] Kollokationen¹¹ anzeigen lassen, aus der sich dann beispielsweise auch die Ausdrücke des Gegensatzbereichs erschließen lassen.

⁹ Oskar Reichmann, Hinweise zur Benutzung des Wörterbuchs. Lexikographische Einleitung, in: *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch*, Bd. 1, hgg. v. Robert R. Anderson/Ulrich Goebel/Oskar Reichmann, Berlin/New York 1989, S. 1–164, hier: 125–137.

¹⁰ Zu einem weiten Verständnis vgl. demgegenüber z. B. Jochen A. Bär, Im Netz der Wörter. Zu Theorie und Praxis relationalsemantischer Analyse, in: *Lexicographica. International Annual for Lexicography/Revue Internationale de Lexicographie/Internationales Jahrbuch für Lexikographie* 40 (2024), S. 239–275.

¹¹ <https://www.dwds.de/d/ressources#wortprofil> (Stand: 17.04.2025).

Im Fall von *Pflicht* sind diese besonders instruktiv. *Pflicht* erscheint in Abgrenzung einerseits zu *Neigung* und andererseits zu *Recht*. Damit ist das Differenz-

Eine Neigung ist etwas, das man will.

Ein Recht ist etwas, das man darf.

Eine Pflicht ist etwas, das man soll.

feld von Wollen, Dürfen und Sollen eröffnet. Eine Neigung ist etwas, das man will. Ein Recht ist etwas, das man darf. Eine Pflicht ist etwas, das man soll. Während dabei das Verhältnis von *Pflicht* und *Recht* in der Regel reziprok zu denken ist (das *Recht* des einen ist dann die *Pflicht* eines anderen), erscheint das Verhältnis von *Pflicht* und *Neigung* im Normalfall als kontradiktiorisch: Eine *Pflicht* ist etwas, das ich, weil es von mir erwartet wird, tue, obwohl es mir keine Freude macht – etwas, zu dem ich mich überwinden muss.

Pflicht und *Neigung*

Nicht nur, aber insbesondere mit der Frage nach dem Verhältnis von *Pflicht* und *Neigung* zielt man auf den Kern der klassischen Pflichttheorie des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, die vor allem durch Friedrich Schiller eine kunstphilosophische Prägung erhält. Pflichterfüllung wird dabei im Anschluss an Kant mit moralischem Handeln gleichgesetzt und als ein Akt der *Freiheit* des Willens verstanden, zu dem im Gegensatz zu dem seiner Triebhaftigkeit, seiner *Natur* unterworfenen Tier nur der Mensch fähig ist.¹² In seiner Abhandlung *Ueber Anmuth und Würde* (1793)¹³ entwirft Schiller vor diesem Hintergrund das Ideal der *schönen Seele*, d. h. eines Menschen, bei dem die moralische Erziehung oder Selbstbildung so weit gediehen ist, dass er keinen bewussten, selbstüberwinderischen Willensakt mehr nötig hat, um seine Pflicht zu tun, sondern gewissermaßen instinktmäßig pflichtgemäß (in Übereinstimmung mit den moralischen Prinzipien, dem *Sittengesetz*) handelt: aus unreflektiertem innerem Antrieb oder eben aus Neigung.

¹² Vgl. Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten. Zweyter Theil*. Königsberg 1797, S. 6: »Je weniger der Mensch physisch, je mehr er dagegen moralisch (durch die bloße Vorstellung der Pflicht) kann gezwungen werden, desto freyer ist er. – Der, so, z. B., von genugsam fester Entschließung und starker Seele ist, eine Lustbarkeit, die er sich vorgenommen hat, nicht aufzugeben, man mag ihm noch so viel Schaden vorstellen, den er sich dadurch zuzieht, aber auf die Vorstellung, daß er hiebey eine Amtspflicht verabsäume, oder einen kranken Vater vernachlässige, von seinem Vorsatz unbedenklich, obzwar sehr ungern, absteht, beweist eben damit seine Freyheit im höchsten Grade, daß er der Stimme der Pflicht nicht widerstehen kann.«

¹³ Friedrich Schiller, *Ueber Anmuth und Würde*, in: *Neue Thalia*, herausgegeben von Schiller, Bd. 3.2 (1793), S. 115–230.

Es erweckt mir kein gutes Vorurtheil für einen Menschen, wenn er der Stimme des Triebes so wenig trauen darf, daß er gezwungen ist, ihn jedesmal erst vor dem Grundsätze der Moral abzuhören; vielmehr achtet man ihn hoch, wenn er sich demselben ohne Gefahr, durch ihn misgeleitet zu werden, mit einer gewissen Sicherheit vertraut. Denn das beweist, daß beide Principien in ihm sich schon in derjenigen Uebereinstimmung befinden, welche das Siegel der vollendeten Menschheit und dasjenige ist, was man unter einer schönen Seele verstehet.

Eine schöne Seele nennt man es, wenn sich das sittliche Gefühl aller Empfindungen des Menschen endlich bis zu dem Grad versichert hat, daß es dem Affekt die Leitung des Willens ohne Scheu überlassen darf und nie Gefahr läuft, mit den Entscheidungen desselben im Widerspruch zu stehen. Daher sind bey einer schönen Seele die einzelnen Handlungen eigentlich nicht sittlich, sondern der ganze Charakter ist es. Man kann ihr auch keine einzige darunter zum Verdienst anrechnen, weil eine Befriedigung des Triebes nie verdienstlich heißen kann. [...] Mit einer Leichtigkeit, als wenn bloß der Instinkt aus ihr handele, übt sie der Menschheit peinlichste Pflichten aus, und das heldenmuthigste Opfer, das sie dem Naturtriebe abgewinnt, fällt wie eine freywillige Wirkung eben dieses Triebs, in die Augen. Daher weiß sie selbst auch niemals um die Schönheit ihres Handelns, und es fällt ihr nicht mehr ein, daß man anders handeln und empfinden könnte; dagegen ein schulgerechter Zögling der Sittenregel [...] jeden Augenblick bereit seyn wird, vom Verhältniß seiner Handlungen zum Gesetz die strengste Rechnung abzulegen.

Abb. 4: Schiller, Ueber Anmuth und Würde (wie Anm. 13), S. 186f.

Letztlich weiß allerdings auch Schiller, dass das Ideal der schönen Seele, das nach dem Vorbild der antiken Philosophie das sittlich Gute mit dem ästhetisch Schönen zu verbinden strebt, an der Realität zu scheitern verurteilt ist. Man kann zwar mit anmutiger Gebärde auf die Erfüllung eines Wunsches verzichten oder es unterlassen, einem Trieb zu folgen, man kann anderen mit liebenswürdigem Lächeln etwas von seiner Schokolade abgeben, oder, wie im Sterntaler-Märchen, anderer Not auch bei eigenem Nachteil mit Freuden lindern, man kann das Fremdgehen bleibenlassen, auch wenn es reizvoll ist, oder trotz inneren Dranges (weil man doch noch in den Spiegel sehen können möchte) darauf verzichten, über Bekannte zu lästern; und die Leichtigkeit, die Anmut, mit der man auf diese Weise sittlich handelt, ist dann eben gerade die Manifestation der höchsten moralischen Bildung. Aber dort, wo nicht nur Pflicht mit Neigung, sondern, wie in der sophokleischen *Antigone*, Pflicht mit Pflicht kollidiert und der menschliche Trieb zur Selbsterhaltung dazwischen zermalmt wird: dort sieht Schiller keinen Raum mehr für den Anschein des Spielerischen, sondern fordert, dass die Ernsthaftigkeit der Bemühung deutlich werde. Der Erfüllung einer Pflicht, die einem nicht leichtfallen kann, soll man auch anmerken können, dass sie schwerfällt.

Kann eine Handlung der Pflicht mit den Soderungen der Natur nicht in Harmonie gebracht werden, ohne den Begriff der menschlichen Natur aufzuheben, so ist der Widerstand der Neigung nothwendig, und es ist bloß der Anblick des Kampfes, der uns von der Möglichkeit des Sieges überführen kann. Wir erwarten hier also einen Ausdruck des Widerstreits in der Erscheinung und werden uns nie überreden lassen, da an eine Tugend zu glauben, wo wir nicht einmal Menschheit sehen. Wo also die sittliche Pflicht eine Handlung gebietet, die das Sinnliche nothwendig leiden macht, da ist Ernst und kein Spiel, da würde uns die Leichtigkeit in der Ausübung viel mehr empören als befriedigen [...].

Abb. 5: Schiller, Ueber Anmuth und Würde (wie Anm. 13), S. 208f.

Pflichten und Rechte

Es versteht sich von selbst, dass nicht nur das Wort *Pflicht*, sondern auch das Wort *Recht* mehrdeutig ist. Wie das semantische Spektrum konkret aussehen könnte, muss nicht beleuchtet werden; es genügt der Hinweis, dass unter *Recht* hier ›Berechtigung, Befugnis, berechtigter oder anerkannter Anspruch‹ zu verstehen ist. In diesem Sinne steht *Recht*, wie gesagt, in einem reziproken Verhältnis zu *Pflicht*, indem sich beide wechselseitig bedingen: Das *Recht* des einen kann Grund sein für die *Pflicht* eines anderen und umgekehrt. Das erscheint zunächst unspektakulär – bis zu dem Punkt, an dem in den Blick gerät, dass ein Recht nicht nur eine Pflicht anderer, sondern auch eine eigene begründet. So sind beispielsweise staatsbürgerliche Rechte, nicht anders als alle Ansprüche im Rahmen sozialer Gefüge, keine Selbstverständlichkeiten. Wo sie überhaupt gegeben sind, mussten sie historisch erkämpft und müssen immer wieder von Neuem verteidigt werden. Wer sie genießt, hat zugleich die – zum mindest moralische – Pflicht, für sie einzutreten. Wer das Recht hat, demokratisch zu wählen, sollte davon auch Gebrauch machen; wer in einem Gemeinwesen mit Gewaltenteilung lebt, durch welche die willkürliche Beschneidung von Rechten verhindert wird, sollte sich Versuchen entgegenstellen, dieselbe abzuschaffen. Das gilt auch und gerade dann, wenn es (noch) nicht um eigene Rechte geht, sondern um die anderer.

Bestimmte Rechte unterliegen auch Beschränkungen, deren Beachtung für diejenigen, die sie wahrnehmen wollen, Pflicht ist. Wer seine Meinung frei äußern will, darf das in Deutschland tun, aber nur, insofern damit beispielsweise keine Beleidigung oder Volksverhetzung begangen wird. Und wer auf einer deutschen Autobahn unterwegs ist, darf das so schnell, wie das Fahrzeug es kann und der Verkehr es zulässt – allerdings nur bis zum nächsten Schild, das eine Geschwindigkeitsbegrenzung anzeigen.

Ein klassisches Menschenrecht ist das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Aus der Sicht des humanistischen Bildungsideal (das in Zeiten post-humanistischer Bildungspolitik in Erinnerung zu rufen nicht nur als berechtigt, sondern fast schon als Pflicht erscheint) ist das Recht auf Bildung identisch mit der Verpflichtung, es für sich selbst ebenso wie für andere wahrzunehmen. Es er-

scheint daher zugleich als – lebenslange – Verpflichtung, nach Bildung zu streben und sie auch für andere fruchtbar zu machen. Mit Blick auf die verbreitete »Gib mir!«-Mentalität an Universitäten sei betont, dass Bildung also nicht ein Recht der Lernenden ist, das nur identisch wäre mit einer Pflicht der Lehrenden, ihnen frei Haus und mundgerecht zubereitet zu »liefern«, was sie lernen sollen, sondern dass dieses Recht vor allem die Pflicht begründet, sich selbst anzustrengen (im Wort-sinn von *Studium*): »Hol dir selber!«

Keiner hat das Recht, bloß für den eigenen Selbstgenuss zu arbeiten, sich vor seinen Mitmenschen zu verschließen, und seine Bildung ihnen un-nütz zu machen; denn eben durch die Arbeit der Gesellschaft ist er in den Stand gesetzt worden, sie sich zu erwerben, sie ist in einem gewissen Sinne ihr Produkt, ihr Eigenthum; und er beraubt sie ihres Eigenthums, wenn er ihnen dadurch nicht nützen will. Jeder hat die Pflicht, nicht nur über-haupt der Gesellschaft nützlich seyn zu wollen; sondern auch seinem besten Wissen nach alle seine Bemühungen auf den letzten Zweck der Ge-sellschaft zu richten, auf den – das Menschengeschlecht immer mehr zu veredeln, d. i. es immer freier von dem Zwange der Natur, immer selbst-ständiger und selbsthätiger zu machen – und so entsteht [...] ein gleichför-miger Fortgang der Kultur in allen Individuen.

Abb. 6: Fichte, Bestimmung des Gelehrten, S. 66f.¹⁴

Pflicht und Pflege

Noch ein weiterer Informationstyp, den das DWDS zur Verfügung stellt, sei erwähnt: die Angaben zur Etymologie. Oftmals ist es aufschlussreich, etwas über die Herkunft von Wörtern zu erfahren, und so auch im Fall von *Pflicht*. Das DWDS bezieht seine diesbezüglichen Erläuterungen aus dem im Rahmen des digitalen Wörterbuchnetzes¹⁵, zu dem es auch selbst gehört, verfügbaren *Etymologischen Wörterbuch des Deutschen* von Wolfgang Pfeifer, dessen Artikel es integriert.

Liest man sich hier ein, so findet man: *Pflicht* ist eine Ableitung von *pflegen* (für jemanden/etwas sorgen, etwas üblicherweise betreiben, sich etwas angelegen sein lassen, die Gewohnheit haben, etwas zu tun). Bei *Pflicht* ist also ursprünglich an eine Pflegehandlung gedacht; im Alt- und Mittelhochdeutschen bedeutete das Wort zunächst so viel wie »Fürsorge, Obhut, Auftrag, Gebot, Dienst, Obliegenheit,

¹⁴ Johann Gottlieb Fichte, *Einige Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten*, Jena/Leipzig 1794.
– Vgl. auch Johann Gottlieb Fichte, *Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution*, Danzig 1793, S. 206 f.: »Jeder hat die Pflicht [...], in's Unendliche an seiner Vervollkommnung zu arbeiten, und seinen besten Einsichten jedesmal zu folgen.«

¹⁵ <https://woerterbuchnetz.de>.

Sitte¹⁶. Noch im 18. und 19. Jahrhundert findet sich *Pflicht* in Bedeutungen wie ›Handlung der Fürsorge, der sorgenden Betreuung¹⁷ sowie von ›Gegend, die landwirtschaftliche Pflege genießt, Kulturlandschaft¹⁸.

Es erscheint vor diesem Hintergrund durchaus angemessen, noch einmal darauf hinzuweisen, dass der deutsche Begriff von Pflicht ein anderer ist als, wie eingangs angedeutet, der lateinische und der griechische. Allerdings ist, ebenfalls erneut, hervorzuheben, dass es zu kurz griffe, in solchen Zusammenhängen allzu sehr auf Etymologisches abzuheben, etwa im Sinne eines einzelsprachspezifischen, mit dem vermeintlichen »Charakter« oder »Geist« der (Sprach-)Nation korrespondierenden »Weltbildes«, woraus sich dann Annahmen ergeben würden wie diese: Im Deutschen denkt man bei *Pflicht* ursprünglich an Pflege, an Fürsorglichkeit, wohingegen die Römer mit *opi·ficium* mehr die schaffende Tat im Blick haben und die Griechen mit *kathékōn* eine passive Perspektive, nämlich die des Zugefallenseins, des Tragens eines nicht selbst Gewählten, sondern Auferlegten einnehmen. Eine solche nationalsprachideologische Sicht verkennt zwei relevante Aspekte. Erstens sind sprachliche Zeichen, insbesondere Wörter, niemals festgelegt auf eine bestimmte Verwendungsweise, sondern können im konkreten Gebrauch immer auch spontan in andere Verwendungszusammenhänge gebracht werden (woraus sich dann im Laufe der Zeit, wenn sich genügend Nachsprechende finden, neue Verwendungsweisen ergeben können), und zweitens ist der Einfluss verschiedener Sprachen aufeinander zu berücksichtigen, der zu keiner Zeit eine einzelsprachspezifisch isolierte Weltansicht ermöglichte und im Fall des Griechischen, Lateinischen und Deutschen so weitreichend und tiefgehend war, dass die Wörter *kathékōn*, *officium* und *Pflicht*, auch wenn sie nicht exakt das Gleiche (und schon gar nicht dasselbe) bedeuten, sich doch semantisch so weit überlagern, dass man sie in vielen Fällen füreinander setzen kann. Es kommt dabei auf den Einzelzusammenhang an – und auf das Sprachgefühl der übersetzenden Person, die herausspüren muss, ob die Setzung eines Wortes für ein anderes der Semantik der Ausgangssprache gerecht wird oder die der Zielsprache modifiziert (oder beides), und entscheiden muss, ob dies mit Blick auf das eigene Anliegen, die translatorische Zielsetzung akzeptabel ist.

Sprachpflege

Bei aller Relativierung der Relevanz von Etymologie für die Erschließung von Semantik, die hier angezeigt scheint, kann doch der Blick auf die Wortherkunft den

¹⁶ Das Grimm'sche Wörterbuch setzt als Ausgangsbedeutung ›Verbindung, Teilnahme, Gemeinsamkeit, Gemeinschaft, Verkehr, Umgang‹ an und leitet die Bedeutung ›Sorge, Fürsorge, Obhut, Versorgung, Pflege‹ davon ab: *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm*, 16 Bde. [in 32 Teilbden.], Leipzig 1854–1960; Nachdr. München 1984, hier: Bd. 7 (1889), Sp. 1752 f.

¹⁷ Das Stillen eines Säuglings – nicht die Aufgabe, dies zu tun, sondern die Handlung selbst – wird bezeichnet als *süße Pflicht der Mutter* (Johann Gottfried Herder, *Briefe zu Beförderung der Humanität. Sechste Sammlung*, Riga 1795, S. 9), als *zarte Pflicht mütterlicher Liebe* (ebd., S. 107) oder schlicht als *mütterliche Pflicht* (Sophie von Knorring, *Evermont. Ein Roman*, Bd. 1, Breslau 1836, S. 338).

¹⁸ »In dieser Pflicht wächst guter Wein.« (Johann Christoph Adelung, *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen*, Bd. 3, 2. Aufl. Leipzig 1798, Sp. 744)

Sinn schärfen: weniger für die Sprachverwendung anderer, die es zu verstehen gilt und bei der etymologische Kenntnisse oftmals gar nicht vorausgesetzt werden können, vielmehr für den eigenen Sprachgebrauch. Das Wissen um historische Zusammenhänge muss nicht zu einer neuen Individualsemantik führen; es kann aber dazu führen, dass man Wörter umsichtiger und vielleicht vorsichtiger verwendet: dass man sich öfter fragt, ob und inwieweit ein Wort im gegebenen Zusammenhang passend sein könnte.

Eine Förderung bewussten, reflektierten Sprachgebrauchs – das ist der Zweck von Sprachpflegeinstitutionen wie der Gesellschaft für deutsche Sprache. Ob das Wort *Sprachpflege* im Zusammenhang eines wissenschaftlichen Anspruchs das geeignete ist, weil es auch laienlinguistische Assoziationen wie die Forderung nach sprachlicher »Reinheit«, nach grammatischer und orthografischer »Richtigkeit« usw. mit sich führt, sei dahingestellt. Über diese Frage gibt es in der Linguistik seit Langem eine kontroverse Debatte,¹⁹ deren aktuellen Stand man vielleicht folgendermaßen zusammenfassen kann: Linguistinnen und Linguisten haben nicht von Berufs wegen die Aufgabe, sprachpflegerisch aktiv zu sein (ebenso wie Biologen oder Biologinnen sich nicht notwendigerweise dem Umwelt- oder Artenschutz verschreiben müssen); es ist aber inzwischen verbreitete Auffassung, dass die Sprachwissenschaft sich wertender Aussagen über Sprache nicht enthalten muss. Ob man das Wort *Sprachpflege* geeignet findet oder Alternativen – z. B. *Sprachkultivierung* oder *Sprachkritik* – bevorzugt, spielt dabei keine vorrangige Rolle. Entscheidend ist das Anliegen, und dieses dürfte sich, in der Linguistik ebenfalls weithin konsensuell, nach wie vor mit Rainer Wimmer auf den Punkt bringen lassen: Es geht dort, wo die Linguistik in die Öffentlichkeit, für die Öffentlichkeit (im Idealfall: mit der Öffentlichkeit) redet, nicht darum, das Sprechen oder Schreiben von Menschen »unmittelbar zu verändern oder sonstwie [...] zu determinieren«.²⁰ Vielmehr ist beabsichtigt,

mittelbar, d. h. über die Reflexion des Sprachgebrauchs bzw. über das »Sprachbewußtsein«, auf das Sprachhandeln einzuwirken. Ziel der Sprachkritik ist die Förderung eines reflektierten Sprachgebrauchs aller an der Kommunikation Beteiligten. Jemandes Sprachgebrauch ist reflektiert, wenn dieser Jemand in der Lage und bereit ist, in relevanten Situationen die Regeln seines eigenen Sprachgebrauchs unter kommunikationsethischen Gesichtspunkten zur Diskussion zu stellen.

Rainer Wimmer²¹

Wohlgemerkt: Vor dem Hintergrund der Beobachtung, dass es einen wie auch immer gearteten Zusammenhang von *Pflege* und *Pflicht* gibt, scheint das Wort

¹⁹ Vgl. hierzu beispielsweise Jochen A. Bär, Darf man als Sprachwissenschaftler die Sprache pflegen wollen? Anmerkungen zu Theorie und Praxis der Arbeit mit der Sprache, an der Sprache, für die Sprache, in: *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 30 (2002), S. 222–251; ders., Spracharbeit, revidiert. Erwiderung auf W. P. Klein Darf man wirklich? (ZGL 30.3, 396–401), in: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 31 (2003), S. 99–104.

²⁰ Rainer Wimmer, Sprachkritik und Sprachkultur, in: Hans Jürgen Heringer u. a. (Hgg.), *Tendenzen der deutschen Gegenwartssprache*, Tübingen 1994, S. 253–264, hier: 259.

²¹ Ebd.

Sprachpflege für die Arbeit der Gesellschaft für deutsche Sprache durchaus nicht das schlechteste zu sein. Es kann implizieren: Sich um Sprache zu kümmern, wird seitens der Sprachwissenschaft als Aufgabe angesehen, die man zu erfüllen bereit ist und die man (freilich ohne deshalb ein Monopol zu beanspruchen)

*Zwischen Pflege und Pflicht besteht ein Zusammenhang
– auch in Bezug auf die Sprache.*

nicht ausschließlich laienhaften Bestrebungen überlassen will. Dass es diese Bestrebungen auch gibt und dass sie ebenfalls *Sprachpflege* genannt werden, muss kein Hinderungsgrund sein. Die Unterschiede zur Laienlinguistik und die konkreten Anliegen und Arbeitsfelder einer »Sprachpflege auf wissenschaftlicher Grundlage«²² sind durch Beiträge von Albrecht Greule, Nina Janich, Jörg Kilian, Thomas Niehr, Jürgen Schiewe, Rainer Wimmer und vielen anderen in den letzten Jahrzehnten doch hinreichend deutlich herausgearbeitet worden.

Das Seinige tun

Ob der Blick in das eine oder andere Wörterbuch²³ sowie in einige ausgewählte Quellen der komplexen Semantik des Wortes *Pflicht* oder gar dem als wortfeldsemantische Größe erscheinenden Pflichtbegriff gerecht werden kann, darf in Frage gestellt werden. Mit gleichem Fug lässt sich jedoch bezweifeln, dass eine hinreichend ausführliche linguistische Darstellung des Pflichtbegriffs ein geneigtes Publikum nennenswerten Umfangs finden würde. Nicht nur dicke Bücher, sondern auch schon lange Aufsätze sind erfahrungsgemäß nicht das Mittel der Wahl, wenn man Dinge zur Kenntnis bringen möchte.

Hochwertwörter zu beleuchten, ist ideologiefrei und ohne persönliche Haltung zum Gegenstand wohl schwer möglich. Auch hier gilt jedoch, dass (sprach-)wissenschaftliche Arbeit nicht jenseits von Werturteilen angesiedelt sein muss.

²² Uwe Förster, *Sprachpflege auf wissenschaftlicher Grundlage. Beiträge aus drei Jahrzehnten*, hg. v. d. Gesellschaft für deutsche Sprache, Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 2000.

²³ Längst nicht alles Einschlägige wurde hier berücksichtigt. Das *Frühneuhochdeutsche Wörterbuch* (<https://fwb-online.de>) beispielsweise setzt in Übereinstimmung mit dem *Grimm'schen Wörterbuch* (vgl. Anm. 16) als erste Bedeutung ›Verbindung, Verkehr, Umgang an, im Weiteren dann ›Fürsorge, Obhut, Pflege, Sorge, Versorgung, ›Sitte, Gewohnheit, Art und Weise‹ und sittlich-moralisch oder rechtlich begründete Verbindlichkeit, Verpflichtung bzw. sich daraus ergebende Anforderungen und Leistungen. – Ein ausführlicher Artikel zu *Pflicht* findet sich im *HWbPh (Historisches Wörterbuch der Philosophie)*, hgg. v. Joachim Ritter/Karlfried Gründer, Bd. 7, Basel 1989, Sp. 405–433), wobei die traditionellen begriffshistorischen Nachschlagewerke, und so auch das *HWbPh*, aus sprachwissenschaftlicher Sicht problematisch erscheinen, da sie den Unterschied zwischen Wort und Begriff und im Zusammenhang damit die einzelnsprachspezifischen semantischen Unterschiede zu ignorieren neigen. – In den GG (*Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hgg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck, Bd. 4, Stuttgart 1978) ebenso wie im Projekt *Wortgeschichte digital* (<https://www.zdl.org/wb/wortgeschichten>) fehlt ein Artikel *Pflicht*.

Solche Werturteile bestehen dabei keineswegs nur in affirmativen oder kritischen Aussagen, sondern bereits in Feststellungen wie derjenigen, dass es sich bei *Pflicht* um ein tendenziell ehemaliges Hochwertwort handelt, in der Wahl der Perspektiven (historisch oder gegenwartsbezogen, grammatisch, semantisch oder pragmatisch, einzelsprachspezifisch oder mit Berücksichtigung interlingualer Aspekte, ...), der Gewichtungen, der Beispiele, der Kommentare, Assoziationen usw. Es sei eingestanden, dass diese Bemerkungen mit dem Bekenntnis zu einer nicht »objektivistisch«, sondern »soziopragmatisch orientierten«²⁴ Sprachwissenschaft im Sinne dessen einhergehen, was O. Reichmann für die Sprachgeschichtsschreibung postuliert: einer Sprachwissenschaft, die »immer Entwurfcharakter für etwas, auf etwas hin, nämlich auf etwas in der Gegenwart Relevantes hat«²⁵. Relevanz ist dabei selbstverständlich ihrerseits nicht objektivistisch, sondern als Manifestation einer individuellen Positionierung zu verstehen.

Lässt man dies gelten, so liegt der Hinweis nahe auf ein Pflichtverständnis im Sinne des platonischen *τὰ αὐτοῦ πράττειν* (*tà hautū prátttein* ›das Seinige tun‹)²⁶ – also im Sinne des möglichst angemessenen Ausfüllens derjenigen Stelle in der Gesellschaft, auf die man sich durch Biografie oder situativen Zufall gestellt findet. Pflicht erscheint dann nicht mehr als ein hehres metaphysisch-totalitäres Prinzip, dem alle auf identische Weise zu folgen haben und in dessen Diensten man notfalls (nämlich unter Berufung auf Treueid und Befehlsnotstand) auch Menschheitsverbrechen begehen kann, sondern schlicht als Aufruf zu einzelpersönlichem menschlichem Anstand. Dies gilt nicht zuletzt auch (wo sie empfunden wird) für die sprachpflegerische Verpflichtung: »Sprachpflege ist [...] in erster Linie eine Aufgabe jedes und jeder Einzelnen, und sie muss beim je eigenen Sprachgebrauch ansetzen.«²⁷ Oder anders formuliert: Es geht bei Sprachpflege wie auch sonst im Leben »um den Balken im eigenen Auge, nicht um den Splitter im Auge des Nachbarn«.²⁸ [10.53371/61295]



Prof. Dr. Jochen A. Bär

studierte Germanistik und Philosophie in Heidelberg. Er ist Professor für Germanistische Sprachwissenschaft an der Universität Vechta und hat im Januar 2025 die Pflichten des Vorsitzenden der Gesellschaft für deutsche Sprache übernommen.

²⁴ Oskar Reichmann, Probleme der Textgestaltung in der Sprachgeschichtsschreibung, in: Jochen A. Bär (Hg.), *Historische Text- und Diskurssemantik*, Berlin/Boston 2021 (= *Jahrbücher für Germanistische Sprachgeschichte* 11), S. 14–32, hier: 28.

²⁵ Ebd.

²⁶ Platon, *Politeia* IV 433a.

²⁷ Julia Stöckhardt, Sprachpflege: Was, wozu, für wen, wie? Vier Fragen – vier Thesen, in: *Der Sprachdienst* 44 (2000), S. 204–209, hier: 205.

²⁸ Bär 2002 (wie Anm. 19), S. 232.